

BVGer D-4206/2024 vom 28. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4206_2024_d20240528

FR: TAF D-4206/2024 du 28 mai 2024

IT: TAF D-4206/2024 del 28 maggio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2769/2024 vom 28. Mai 2024

Erwägungen

E. 11

Juli 2024 und vom 16. Juli 2024 mit Blick auf die genannten Beweismittel auch in weiterer inhaltlicher Hinsicht den revisionsrechtlichen Voraussetzungen nicht genügt, dass nämlich – ungeachtet der Frage ihrer Echtheit, die als zweifelhaft zu bezeichnen ist – den angeblichen amtlichen burundischen Dokumenten nicht entnommen werden kann, weshalb gegen den Gesuchsteller sowie seine beiden Tanten überhaupt behördliche Vorladungen beziehungsweise

D-4206/2024 Seite 7 Haftbefehle ausgestellt worden sein sollen, ist doch als jeweiliger Grund lediglich von einer "enquête judiciaire" die Rede, dass auch die genannten Eingaben diesbezüglich keine nachvollziehbaren Ausführungen enthalten, dass somit nicht in der revisionsrechtlich erforderlichen Klarheit begründet wird, weshalb die eingereichten Beweismittel geeignet sein sollen, die mit dem Urteil vom 28. Mai 2024 getroffenen Einschätzungen in Bezug auf die Asylgründe des Gesuchstellers zu ändern, dass nach dem soeben Gesagten auch nicht davon die Rede sein kann, der Gesuchsteller habe im Sinne der bereits erwähnten Praxis (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 9.1) schlüssig nachgewiesen, es drohe ihm in Burundi mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die aktuelle und ernsthafte Gefahr einer völkerrechtswidrigen Behandlung, dass somit auf das Revisionsgesuch vom 11. Juli 2024 aufgrund der genannten Mängel (verspätetes Geltendmachen der Beweismittel; nicht ausreichend substantiierte Rechtsmittelgründe) nicht einzutreten ist, dass demzufolge der am 4. Juli 2024 verfügte provisorische Vollzugsstopp hinfällig wird, dass mit vorliegendem Entscheid auch das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos wird, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 2'000.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen sind (Art. 37 VGG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1■3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-4206/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.